



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

StuRa

Studierendenrat der FSU Jena · Carl-Zeiss-Straße 3 · 07743 Jena

Studierendenrat

Vorstand

Marcus D. D. Müller
Mandy Gratz
Tom Speckmann

Carl-Zeiss-Straße 3
07743 Jena

Telefon: 0 36 41 · 93 09 98
Telefax: 0 36 41 · 93 09 92
vorstand@stura.uni-jena.de

Beschlussprotokoll

StuRa-Sitzung

am 28.04.2015

- anwesende MdStuRa: Tom Bauermann, Luisa Becker, Jana Burkhard, Kübra Cig, Hannes Damm, Janine Eppert, Beatrix Heinze, Peter Held, Britta Henseli, Johannes Krause, Marcus D.D. Müller, Malte Pannemann, Florian Rappen, Johanna Rettner, Philipp Saxer, Philip Schröder, Marcel Schwetschenau, Michael Siegmann, Tom Speckmann, Sebastian Uschmann, Theresa Wagner, Julia Walther
- entschuldigt: Meike Boldt, Mandy Gratz, Jonas Greif, Julia Langhammer
- ruhendes Mandat: Karola Friedel, Markus Hammerschmidt, Marisa Kaspar
- unentschuldigt: Kira von Bernuth, Lukas Engelmann, Michele Föge, Cornelius Golembiewski, Pascal Scherreiks, Helena Serbent
- beratende Mitglieder: -
- Gäste: Leane Stafast, Patrick Görg (EAH StuRa), Tobias Birk (Campus TV), Carsten Hölbing (Campusradio), Thi Quynh Anh Tran (Campusradio), Tristan Kreuziger, Bernadette Mittermeier (Akrützel), Annika Loseck (Akrützel)
- Sitzungsleitung: Tom Speckmann / Marcus D.D. Müller
- ProtokollantIn: Johannes Krause / Philipp Saxer
- Sitzungsort: SR 114 (Carl-Zeiss-Straße 3)

Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung um 18:46 Uhr

TOP 1 Diskussion und Beschluss: Antrag auf Mitgliedschaft im LJRT (Marcel Eilenstein)*

Hauptantrag-01 (Marcel Eilenstein, 13.04.2015):

„Der StuRa möge beschließen:

- „Wir sprechen uns für die Mitgliedschaft im LJRT aus.“ und
- die KTS zu beauftragen Verhandlungen über die Aufnahme in den Landesjugendring zu beginnen und im Namen des StuRa-FSU und der anderen Studierendenschaften den Beitritt durchzuführen.“

Begründung:

„Der Grundgedanke ist, der LJRT hat mit der GEMA einen Rahmenvertrag über eine 20% Ermäßigung auf die normalen Vergütungssätze.

Angesichts der Kosten die uns als Studierendenschaft (Fachschaften, Referate, Medien) durch die GEMA entstehen, ist dies eine sinnvolle Maßnahme. Eine Mitgliedschaft ist nur für die Gesamtvertretung der Thüringer Studierendenschaft nach LJRT-Satzung möglich. Für die Konferenz Thüringer Studierendenschaften (KTS) - unsere Gesamtvertretung würden dann Mitgliedskosten von 105 € entstehen.“

Abstimmung Hauptantrag-01: 8 / 0 / 3 → Damit ist der Antrag angenommen.

TOP 2 Diskussion und Beschluss: StuRa Systemakkreditierung (Johannes Struzek)*

Die Studierendenschaft der FSU Jena ist gemäß § 72 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.

Hauptantrag-01 (Johannes Struzek, 26.03.2015):

„Der Studierendenrat beauftragt einen Anwalt mit der Prüfung der Klageberechtigung der Studierendenschaft gegen eine positive Systemakkreditierungsentscheid.“

Der Antragsteller ist nicht da. Es gibt Redebedarf. Damit wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

TOP 3 Diskussion und Beschluss: Prüfungsberatung (Vorstand) ***

Der Antragsteller ist nicht da. Es gibt Redebedarf.

GO-Antrag von **Tom Speckmann** auf Vertagung.

Keine Gegenrede! Damit ist der GO-Antrag **angenommen**.

TOP 4 Diskussion und Beschluss: Reformvorschlag ThürStudFVO (Johannes Krause)*

Die Protokollführung tauscht mit **Philipp Saxer**.

Hauptantrag-01 (Johannes Krause, 26.01.2015):

„Die studentische Selbstverwaltung erhebt für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 73 Thüringer Hochschulgesetz Beiträge. Über die Verwendung der Mittel laut § 74 ThürHG wird ein Haushaltsplan erstellt. Nähere Ausführungen dazu werden in der Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung (ThürStudFVO) getroffen, welche durch das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassen wurde.“

Unser Anliegen mit diesem Papier ist es, die Probleme, die sich aus der aktuellen Version der Verordnung für die praktische Arbeit in der studentischen Selbstverwaltung ergeben, anzusprechen und unsere Lösungsvorschläge zu kommunizieren. Gleichzeitig soll damit der Auftakt für die Zusammenarbeit mit der Landesregierung im Allgemeinen und dem Minister für die Hochschulen, Wolfgang Tiefensee, im Speziellen gemacht werden.

§ 2 Haushaltsjahr

Derzeit ermöglicht die Verordnung den Beginn des Haushaltsjahres zum ersten Januar oder zum Beginn des Studienjahres. Unklar ist hierbei, ob damit neben dem ersten Oktober auch der erst April als Stichtag möglich ist.

Ein Haushaltsjahr, welches mit dem Kalenderjahr kongruent ist, führt zu mehreren Schwierigkeiten. Das gravierendste Problem besteht darin, dass der StuRa, welcher sich Anfang Oktober neu konstituiert, unter Einhaltung der sechswöchigen Prüfungsfrist durch den Präsidenten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2, den Haushalt in der ersten Hälfte des Novembers beschließen müsste. Zuvor müssen jedoch u.a. ein Vorstand und die Referent*innen gewählt, die Arbeitskreise eingesetzt und deren Koordinator*innen bestimmt sowie die reguläre hochschulpolitische Arbeit aufgenommen werden. Die Lernprozesse für die (oftmals neuen) Mitglieder des Gremiums beinhalten in den ersten Wochen der Amtszeit ein vertiefendes Verständnis für die Struktur der Studierendenschaft und die Aufgaben ihrer Untergliederungen, aber ebenso den formalen Ablauf der Arbeit. Zusätzlich dazu muss (innerhalb der ersten vier Wochen Amtszeit!) der Haushalt verstanden werden, damit dieser verantwortungsvoll und reflektiert beschlossen werden kann.

Die vergangenen Jahre haben besonders an der FSU Jena gezeigt, dass dieser Zeitraum für all diese Aufgaben nicht ausreichend ist und damit immer wieder zu einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß §5 Abs. 4 ThürStudFVO („Haushaltssperre“) geführt hat, welche 2014 bspw. bis in den April hinein gereicht hat. Neben diesem erheblichen Zeitproblem ergeben sich weitere Probleme, die bspw. die Verwaltung der Studierendenzahlen oder den rechtzeitigen Abbau der Rücklagen gemäß § 8 Satz 2 betreffen.

Andererseits ist ein Haushaltsjahr, welches mit dem ersten Oktober beginnt, aus demokratischer Sicht nicht tragbar. Würde die einjährige Amtszeit des StuRa zeitgleich mit dem einjährigen Haushaltsjahr beginnen, so hätte dies zur Konsequenz, dass stets der Vorgänger-StuRa den politisch-finanziellen Handlungsspielraum des Nachfolgegremiums definieren würde. Damit würde maßgeblich Gefahr gelaufen, dass konträr zum neuen Wähler*innenvotum politische Fakten geschaffen würden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wären Nachtragshaushalte die Folge, was u.a. eine schlechtere Planbarkeit für die studentischen Untergliederungen bedeuten würde.

Wir wünschen uns deshalb, dass sich jede Thüringer Studierendenschaft nach einem Abwägungsprozess ebenfalls dafür entscheiden kann, das Haushaltsjahr mit dem ersten April beginnen zu lassen. Damit wäre einerseits der erhebliche Zeitdruck maßgeblich gelindert, da für die Aufstellung und Beschlussfassung so drei Monate mehr zu Verfügung stünden, und andererseits sichergestellt die eigenen Projekte für das Sommersemester finanzieren zu können.

§ 4 Haushaltsverantwortlicher, Kassenverantwortlicher – Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 3 dürfen keine Personen, die nicht zur Studierendenschaft gehören, zum Haushaltsverantwortlichen bestimmt werden.

Für die Wahl des Haushaltsverantwortlichen ist der StuRa zuständig. Damit wird sicher gestellt, dass nur Personen in dieses verantwortungsvolle Amt gewählt werden können, welche studentischen Interessen genügen. Wir verstehen nicht, warum durch die Verordnung eine starre Hürde in Form der zwingenden Mitgliedschaft in der Studierendenschaft vorgegeben wird.

Wir schlagen daher die Streichung des Satzes vor, damit auch qualifizierte Menschen außerhalb der Studierendenschaft in dieses Amt gewählt werden können. Beispielsweise kann es sich dabei um ehemalige Studierende handeln, welche einen

großen Erfahrungsschatz für die Arbeit mitbringen.

§ 5 Haushaltsplan – Absatz 2

Absatz 2 fordert den Beschluss des Haushalts durch den StuRa „mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder“. Diese Hürde hat sich in der Vergangenheit als zweiten maßgeblichen Faktor für die Nichteinhaltung der Beschlussfristen des Haushalts erwiesen und damit immer wieder zur Haushaltslosigkeit der Studierendenschaft geführt. Besonders in einem Gremium, welches sich zum Großteil aus politikideologischen Wahllisten zusammensetzt, sind Zweidrittelmehrheiten nur sehr schwer zu erreichen. Oftmals fällt der Wähler*innenwille nicht eindeutig genug aus, um genügend große politische Allianzen zu formen. Problematisch ist ebenfalls die Enttäuschung und die damit einhergehende Unattraktivität der Teilnahme an den Gremiensitzungen, welche sich jedes Jahr nach Beginn der Amtszeit bei einer nicht unwesentlichen Anzahl an Mitgliedern beobachten lässt. Neben dem politischen kommt damit ebenfalls ein (Nicht-)Teilnahmefaktor erschwerend hinzu.

Wir bitten daher um die Streichung des oben in Anführungszeichen gesetzten Textabschnitts zur Zweidrittelmehrheit. Somit wäre der Haushalt ein regulärer Beschluss, bei dem die Studierendenschaften selbst festlegen können, mit was für einer Mehrheit dieser gefasst werden kann. Dieses Verfahren wird bspw. erfolgreich an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern praktiziert. Und auch wenn der Vergleich vielleicht ein wenig hingt – mensch stelle sich nur einmal vor, das Landes- oder Bundesparlament bräuchte für seinen Haushalt eine verfassungsändernde Mehrheit. Wie oft stünden unsere Kommunen zu Jahresbeginn ohne Geld dar?

§ 5 Haushaltsplan – Absatz 4

Hierbei handelt es sich vielmehr um eine Klarstellung, als um einen konkreten Änderungswunsch. Fallen unter das Finanzvolumen von einem Zwölftel des Vorjahres auch die unabweisbaren Ausgaben oder steht der begrenzte Finanzspielraum für andere finanzielle Entscheidungen zur Verfügung? Möglicherweise könnte eine Konkretisierung hier Abhilfe schaffen.

§ 8 Rücklagen – Satz 2

Derzeit ermöglicht die Verordnung Rücklagen in Höhe von 20 Prozent des Beitragsaufkommens.

Die Gelder aus den Beiträgen der Studierenden werden bis zum Ende des Kalenderjahres an die Studierendenschaft überwiesen. Während die höchsten Immatrikulationszahlen im Wintersemester zu verzeichnen sind, sind auch die dadurch erhobenen Beiträge am höchsten. Gleichzeitig treffen diese Mittel jedoch erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres ein, können in der Zeit bis Weihnachten nicht ausgegeben werden und werden daher als Rücklagen verbucht.

Mit diesen Geldern muss ebenfalls die Zeit bis zum Eingang der neuen Mittel für das Sommersemester bestritten werden. Die maximalen Rücklagen in Höhe von 20 Prozent müssen damit für die ersten drei Monate des Jahres, also 25 Prozent des Haushaltsjahres, ausreichen. Des Weiteren finden in den vorlesungsfreien Monaten des Jahres kaum Ausgaben statt, weshalb die 25-Prozent-Abschätzung faktisch zu niedrig ist. Diese Regelung ist daher praxisfern und bedarf einer Änderung.

Wir wünschen uns daher eine Anhebung der Rücklagengrenze auf mindestens 25 Prozent, besser jedoch auf 30 Prozent. Diese zusätzlichen fünf Prozent würden ein geringes Ansparungen für größere Ausgaben wie bspw. politische Bildungstage oder ähnliches ermöglichen.

§ 8 Rücklagen – Allgemein

Derzeit ist es nicht möglich, die Rücklagen des Vorjahres als Mittel zum Ausgleich des kommenden Haushaltes zu deklarieren. Es muss damit jedes Jahr ein Haushalt beschlossen werden, der weniger Mittel verplant, als tatsächlich vorhanden sind, da nur neue Einnahmen des kommenden Jahres aufgeführt werden dürfen. Diese Regelung spiegelt nicht die tatsächlichen Verhältnisse wider.

Wir wünschen uns daher, dass Rücklagen auch als Einnahmen im Haushaltsplan aufgeführt werden dürfen. Dies würde ggf. auch einer Änderung der Anlage eins der ThürStudFVO bedeuten.

§ 12 Zahlungen, Umbuchungen – Absatz 7 Satz 1

Laut Verordnung ist das Einrichten einer Bargeldkasse erlaubt.

Problematisch an dieser Vorschrift sind zwei Aspekte. Einerseits besteht die Studierendenschaft nicht ausschließlich aus dem StuRa und den Studierenden. Es ist wahrscheinlich an jeder Hochschule in Thüringen, wahrscheinlich sogar in Deutschland, üblich, dass es ebenso Fachschaften und entsprechende Fachschaftsräte gibt. Diese nehmen ebenfalls Aufgaben im Interesse ihrer Kommiliton*innen wahr und benötigen dafür finanzielle Mittel. Aktuell wird es ihnen jedoch aufgrund des obigen Satzes verwehrt, eine eigene Bargeldkasse zu führen. Dies ist enorm unpraktikabel, da beispielsweise die Studierendenschaft an der FSU Jena in über 30 Fachschaften untergliedert ist. Derzeit muss sich eine Fachschaft für eine Abendveranstaltung die eine Kasse aus dem StuRa-Büro abholen. Terminliche Überschneidungen des Bedarfes mehrere FSRe haben in der Vergangenheit regelmäßig für Frust und Ärger gesorgt.

Andererseits kann es auch auf einer Veranstaltung selbst nicht ausreichend sein, nur über eine Kasse zu verfügen. Wenn beispielsweise sowohl ein Kartenverkauf am Einlass, als auch ein Getränkeverkauf, organisiert und abgerechnet werden sollen, werden dafür mehrere Kassen benötigt.

Wir fordern daher die Begrenzung auf eine Bargeldkasse aufzugeben und in der ThürStudFVO statt dessen allgemein von der Einrichtung von Bargeldkassen zu sprechen.

§ 12 Zahlungen, Umbuchungen – Absatz 7 Satz 4

Die Regelung, Quittungen im Quittungsblock und diesen in der Bargeldkasse zu belassen, widerspricht der Maßgabe, die

Quittungen an die Belege über die Ausgaben anzuheften. Daher fordern wir, diesen Satz zu streichen.

§ 15 Rechnungslegung – Absatz 1

Aktuell ist ein Zeitraum von sechs Wochen vorgesehen, um dem StuRa den Jahresabschluss der Studierendenschaft vorzulegen.

Dieser Zeitraum ist zu kurz. Aufgrund der oben erwähnten Untergliederung der Studierendenschaft in Fachschaften kann der Jahresabschlussbericht erst eingereicht werden, wenn alle Fachschaften ihrerseits einen Jahresabschlussbericht vorgelegt haben und dieser jeweils durch den Haushaltsverantwortlichen nicht zu beanstanden ist. Obwohl der Haushaltsverantwortliche die für seine Aufgaben notwendigen zeitlichen Ressourcen bereit hält, ist er hierbei auf die Zuarbeit von rein ehrenamtlichen Studierenden angewiesen, die als Finanzler*innen in den Fachschaftsräten mitwirken und deren Zeitbudget sehr heterogen verteilt ist. Diese Finanzler*innen sind wiederum ebenfalls darauf angewiesen, dass die Organisator*innen von Fachschaftsveranstaltungen rechtzeitig ihre Belege einreichen. Kurzum handelt es sich hierbei um eine Kette von Abhängigkeiten, welche die fristgemäße Abgabe des Jahresabschlussberichtes schier unmöglich machen. Wir wünschen uns daher die Erhöhung der Frist von sechs Wochen auf drei Monate (bzw. zwölf Wochen). Somit steht grundsätzlich mehr Zeit zur Verfügung und es kann ebenfalls die vorlesungsfreie Zeit für die Berichterstellung genutzt werden.

Allgemeines – Reisekostenvergütung

Als letzten Punkt gibt es regelmäßig Verwirrung über die Regelung für die Reisekostenvergütung von Kommiliton*innen, welche im Namen der Studierendenschaft beispielsweise an bundesweiten Vernetzungstreffen teilnehmen. Hierfür würden wir uns einen Verweis auf das Thüringer Reisekostengesetz wünschen.

Abschließendes

Dieses Papier ist vor allem aus den Erfahrungen an der FSU Jena entstanden. Wir können daher nicht in Anspruch nehmen, dass die geschilderten Probleme einerseits abschließend für alle Studierendenschaften in Thüringen aufgezählt wurden. Andererseits können wir auch nicht versichern, bei wie vielen weiteren beziehungsweise dass weitere Studierendenschaften ebenfalls die hier geschilderten Probleme haben. Sicherlich entsteht beispielsweise das Problem mit dem Beschluss des Haushalts durch eine Zweidrittelmehrheit auch aus der Listenwahl an der FSU, welche in der Form nicht an allen Hochschulen in Thüringen stattfindet.

Nichtsdestotrotz denken wir, dass eine um die oben genannten Punkte veränderte Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung Verbesserungspotential für die Arbeit aller engagierten Studierendenvertreter*innen im Land birgt und freuen uns auf den beginnenden Diskussionsprozess.“

Die Diskussion ist eröffnet.

ÄA-Hauptantrag-01-01 (Michael Siegmann, 28.04.2015):

„Streichung des Absatzes zu §5 Abs. 2“

Die Diskussion des Änderungsantrags ist eröffnet.

Abstimmung des ÄA-Hauptantrag-01-01: 5 / 9 / 3 → Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

ÄA-Hauptantrag-01-02 (Peter Held, 28.04.2015):

„Der HHV soll Mitglied der Studierendenschaft sein.“

Die Diskussion des Änderungsantrags ist eröffnet.

Abstimmung des ÄA-Hauptantrag-01-02: 14 / 0 / 3 → Damit ist der Änderungsantrag angenommen.

ÄA-Hauptantrag-01-03 (Peter Held, 28.04.2015):

„§8 (2): 20% der Rücklagen: Berechnungsgrundlage: Einnahmen am Gesamthaushalt statt Beitragsaufkommen“

Die Diskussion des Änderungsantrags ist eröffnet.

Abstimmung des ÄA-Hauptantrag-01-03: 14 / 0 / 3 → Damit ist der Änderungsantrag angenommen.

ÄA-Hauptantrag-01-04 (Peter Held, 28.04.2015):

„§8 (A): Möglichkeit des defizitären Haushaltsplans, sofern genügend Sichtguthaben vorhanden ist.“

Die Diskussion des Änderungsantrags ist eröffnet.

Abstimmung des ÄA-Hauptantrag-01-04: 14 / 1 / 2 → Damit ist der Änderungsantrag angenommen.

ÄA-Hauptantrag-01-05 (Peter Held, 28.04.2015):

„a) §12 (Absatz 7 Satz 1): Streichung des Vorschlages zu Bargeldkassen

b) §12 (Absatz 7 Satz 1): Maximal 3 Bargeldkassen.“

Die Diskussion des Änderungsantrags ist eröffnet.

Abstimmung des ÄA-Hauptantrag-01-05: 3 / 9 / 7 → Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

ÄA-Hauptantrag-01-06 (Peter Held, 28.04.2015):

„Aufnahme der Verbindlichkeit der Verwendung des Thüringer Reisekostengesetzes in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.“

Die Diskussion des Änderungsantrags ist eröffnet.

Abstimmung des ÄA-Hauptantrag-01-06: 14 / 0 / 5 → Damit ist der Änderungsantrag angenommen.

ÄA-Hauptantrag-01-07 (Hannes Damm, 28.04.2015):

„Zu §5 Satz 2: Streiche: „seiner Mitglieder“ und ersetze durch „der anwesenden Mitglieder“.“

Die Diskussion des Änderungsantrags ist eröffnet.

Abstimmung des ÄA-Hauptantrag-01-07: 8 / 9 / 2 → Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

ÄA-Hauptantrag-01-08 (Hannes Damm, 28.04.2015):

„Zu §12 Absatz 7 Satz 1:

Ergänze: Alle Kassen sind zum Ende eines jeden Kalendermonats auf einem extra Blatt im Kassenbuch abzurechnen und ein Übertrag auf das Konto einzuzahlen, sofern die Kasse in dem entsprechenden Monat eröffnet worden ist. Eine Ausnahme bildet lediglich eine Veranstaltung, welche über den Monatswechsel hinweg läuft. Dann wird die Frist höchstens bis auf den 15. des nächsten Monats verlängert.“

Die Diskussion des Änderungsantrags ist eröffnet.

Abstimmung des ÄA-Hauptantrag-01-08: 0 / 11 / 8 → Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Hauptantrag-01 (Johannes Krause, 26.01.2015):

„Die studentische Selbstverwaltung erhebt für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 73 Thüringer Hochschulgesetz Beiträge. Über die Verwendung der Mittel laut § 74 ThürHG wird ein Haushaltsplan erstellt. Nähere Ausführungen dazu werden in der Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung (ThürStudFVO) getroffen, welche durch das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlassen wurde.“

Unser Anliegen mit diesem Papier ist es, die Probleme, die sich aus der aktuellen Version der Verordnung für die praktische Arbeit in der studentischen Selbstverwaltung ergeben, anzusprechen und unsere Lösungsvorschläge zu kommunizieren. Gleichzeitig soll damit der Auftakt für die Zusammenarbeit mit der Landesregierung im Allgemeinen und dem Minister für die Hochschulen, Wolfgang Tiefensee, im Speziellen gemacht werden.

§ 2 Haushaltsjahr

Derzeit ermöglicht die Verordnung den Beginn des Haushaltsjahres zum ersten Januar oder zum Beginn des Studienjahres. Unklar ist hierbei, ob damit neben dem ersten Oktober auch der erst April als Stichtag möglich ist.

Ein Haushaltsjahr, welches mit dem Kalenderjahr kongruent ist, führt zu mehreren Schwierigkeiten. Das gravierendste Problem besteht darin, dass der StuRa, welcher sich Anfang Oktober neu konstituiert, unter Einhaltung der sechswöchigen Prüfungsfrist durch den Präsidenten gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2, den Haushalt in der ersten Hälfte des Novembers beschließen müsste. Zuvor müssen jedoch u.a. ein Vorstand und die Referent*innen gewählt, die Arbeitskreise eingesetzt und deren Koordinator*innen bestimmt sowie die reguläre hochschulpolitische Arbeit aufgenommen werden. Die Lernprozesse für die (oftmals neuen) Mitglieder des Gremiums beinhalten in den ersten Wochen der Amtszeit ein vertiefendes Verständnis für die Struktur der Studierendenschaft und die Aufgaben ihrer Untergliederungen, aber ebenso den formalen Ablauf der Arbeit. Zusätzlich dazu muss (innerhalb der ersten vier Wochen Amtszeit!) der Haushalt verstanden werden, damit dieser verantwortungsvoll und reflektiert beschlossen werden kann.

Die vergangenen Jahre haben besonders an der FSU Jena gezeigt, dass dieser Zeitraum für all diese Aufgaben nicht ausreichend ist und damit immer wieder zu einer vorläufigen Haushaltsführung gemäß §5 Abs. 4 ThürStudFVO („Haushaltssperre“) geführt hat, welche 2014 bspw. bis in den April hineingereicht hat. Neben diesem erheblichen Zeitproblem ergeben sich weitere Probleme, die bspw. die Verwaltung der Studierendenzahlen oder den rechtzeitigen Abbau der Rücklagen gemäß § 8 Satz 2 betreffen.

Andererseits ist ein Haushaltsjahr, welches mit dem ersten Oktober beginnt, aus demokratischer Sicht nicht tragbar. Würde die einjährige Amtszeit des StuRa zeitgleich mit dem einjährigen Haushaltsjahr beginnen, so hätte dies zur Konsequenz, dass stets der Vorgänger-StuRa den politisch-finanziellen Handlungsspielraum des Nachfolgegremiums definieren würde. Damit würde maßgeblich Gefahr gelaufen, dass konträr zum neuen Wähler*innenvotum politische Fakten geschaffen würden. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wären Nachtragshaushalte die Folge, was u.a. eine schlechtere Planbarkeit für die studentischen Untergliederungen bedeuten würde.

Wir wünschen uns deshalb, dass sich jede Thüringer Studierendenschaft nach einem Abwägungsprozess ebenfalls dafür entscheiden kann, das Haushaltsjahr mit dem ersten April beginnen zu lassen. Damit wäre einerseits der erhebliche Zeitdruck maßgeblich gelindert, da für die Aufstellung und Beschlussfassung so drei Monate mehr zu Verfügung stünden, und andererseits sichergestellt die eigenen Projekte für das Sommersemester finanzieren zu können.

Die Studierendenschaft der FSU Jena ist gemäß § 72 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 4 Haushaltsverantwortlicher, Kassenverantwortlicher – Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 3 dürfen keine Personen, die nicht zur Studierendenschaft gehören, zum Haushaltsverantwortlichen bestimmt werden.

Für die Wahl des Haushaltsverantwortlichen ist der StuRa zuständig. Damit wird sicher gestellt, dass nur Personen in dieses verantwortungsvolle Amt gewählt werden können, welche studentischen Interessen genügen. Wir verstehen nicht, warum durch die Verordnung eine starre Hürde in Form der zwingenden Mitgliedschaft in der Studierendenschaft vorgegeben wird.

Wir schlagen daher nur eine Soll-Bestimmung für die Mitgliedschaft in der Studierendenschaft vor, damit auch qualifizierte Menschen außerhalb der Studierendenschaft in dieses Amt gewählt werden können. Beispielsweise kann es sich dabei um ehemalige Studierende handeln, welche einen großen Erfahrungsschatz für die Arbeit mitbringen.

§ 5 Haushaltsplan – Absatz 2

Absatz 2 fordert den Beschluss des Haushalts durch den StuRa „mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder“. Diese Hürde hat sich in der Vergangenheit als zweiten maßgeblichen Faktor für die Nichteinhaltung der Beschlussfristen des Haushalts erwiesen und damit immer wieder zur Haushaltslosigkeit der Studierendenschaft geführt. Besonders in einem Gremium, welches sich zum Großteil aus politikideologischen Wahllisten zusammensetzt, sind Zweidrittelmehrheiten nur sehr schwer zu erreichen. Oftmals fällt der Wähler*innenwille nicht eindeutig genug aus, um genügend große politische Allianzen zu formen. Problematisch ist ebenfalls die Enttäuschung und die damit einhergehende Unattraktivität der Teilnahme an den Gremiensitzungen, welche sich jedes Jahr nach Beginn der Amtszeit bei einer nicht unwesentlichen Anzahl an Mitgliedern beobachten lässt. Neben dem politischen kommt damit ebenfalls ein (Nicht-)Teilnahmefaktor erschwerend hinzu.

Wir bitten daher um die Streichung des oben in Anführungszeichen gesetzten Textabschnitts zur Zweidrittelmehrheit. Somit wäre der Haushalt ein regulärer Beschluss, bei dem die Studierendenschaften selbst festlegen können, mit was für einer Mehrheit dieser gefasst werden kann. Dieses Verfahren wird bspw. erfolgreich an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern praktiziert. Und auch wenn der Vergleich vielleicht ein wenig hingt – mensch stelle sich nur einmal vor, das Landes- oder Bundsparlament bräuchte für seinen Haushalt eine verfassungsändernde Mehrheit. Wie oft stünden unsere Kommunen zu Jahresbeginn ohne Geld dar?

§ 5 Haushaltsplan – Absatz 4

Hierbei handelt es sich vielmehr um eine Klarstellung, als um einen konkreten Änderungswunsch. Fallen unter das Finanzvolumen von einem Zwölftel des Vorjahres auch die unabweisbaren Ausgaben oder steht der begrenzte Finanzspielraum für andere finanzielle Entscheidungen zur Verfügung? Möglicherweise könnte eine Konkretisierung hier Abhilfe schaffen.

§ 8 Rücklagen – Satz 2

Derzeit ermöglicht die Verordnung Rücklagen in Höhe von 20 Prozent des Beitragsaufkommens.

Die Gelder aus den Beiträgen der Studierenden werden bis zum Ende des Kalenderjahres an die Studierendenschaft überwiesen. Während die höchsten Immatrikulationszahlen im Wintersemester zu verzeichnen sind, sind auch die dadurch erhobenen Beiträge am höchsten. Gleichzeitig treffen diese Mittel jedoch erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres ein, können in der Zeit bis Weihnachten nicht ausgegeben werden und werden daher als Rücklagen verbucht.

Mit diesen Geldern muss ebenfalls die Zeit bis zum Eingang der neuen Mittel für das Sommersemester bestritten werden. Die maximalen Rücklagen in Höhe von 20 Prozent müssen damit für die ersten drei Monate des Jahres, also 25 Prozent des Haushaltsjahres, ausreichen. Des Weiteren finden in den vorlesungsfreien Monaten des Jahres kaum Ausgaben statt, weshalb die 25-Prozent-Abschätzung faktisch zu niedrig ist. Diese Regelung ist daher praxisfern und bedarf einer Änderung.

Wir wünschen uns daher eine Anhebung der Rücklagengrenze auf mindestens 25 Prozent, besser jedoch auf 30 Prozent. Diese zusätzlichen fünf Prozent würden ein geringes Ansparungen für größere Ausgaben wie bspw. politische Bildungstage oder ähnliches ermöglichen.

Die Berechnungsgrundlage der Rücklagen soll anhand der Einnahmen am Gesamthaushalt statt des Beitragsaufkommens erfolgen.

§ 8 Rücklagen – Allgemein

Derzeit ist es nicht möglich, die Rücklagen des Vorjahres als Mittel zum Ausgleich des kommenden Haushaltes zu deklarieren. Es muss damit jedes Jahr ein Haushalt beschlossen werden, der weniger Mittel verplant, als tatsächlich vorhanden sind, da nur neue Einnahmen des kommenden Jahres aufgeführt werden dürfen. Diese Regelung spiegelt nicht die tatsächlichen Verhältnisse wider.

Wir wünschen uns daher, dass Rücklagen auch als Einnahmen im Haushaltsplan aufgeführt werden dürfen. Dies würde ggf. auch einer Änderung der Anlage eins der ThürStudFVO bedeuten.

Es soll die Möglichkeit des defizitären Haushaltsplans geben, sofern genügend Sichtguthaben vorhanden ist.

§ 12 Zahlungen, Umbuchungen – Absatz 7 Satz 1

Laut Verordnung ist das Einrichten einer Bargeldkasse erlaubt.

Problematisch an dieser Vorschrift sind zwei Aspekte. Einerseits besteht die Studierendenschaft nicht ausschließlich aus

dem StuRa und den Studierenden. Es ist wahrscheinlich an jeder Hochschule in Thüringen, wahrscheinlich sogar in Deutschland, üblich, dass es ebenso Fachschaften und entsprechende Fachschaftsräte gibt. Diese nehmen ebenfalls Aufgaben im Interesse ihrer Kommiliton*innen wahr und benötigen dafür finanzielle Mittel. Aktuell wird es ihnen jedoch aufgrund des obigen Satzes verwehrt, eine eigene Bargeldkasse zu führen. Dies ist enorm unpraktikabel, da beispielsweise die Studierendenschaft an der FSU Jena in über 30 Fachschaften untergegliedert ist. Derzeit muss sich eine Fachschaft für eine Abendveranstaltung die eine Kasse aus dem StuRa-Büro abholen. Terminliche Überschneidungen des Bedarfes mehrere FSRe haben in der Vergangenheit regelmäßig für Frust und Ärger gesorgt. Andererseits kann es auch auf einer Veranstaltung selbst nicht ausreichend sein, nur über eine Kasse zu verfügen. Wenn beispielsweise sowohl ein Kartenverkauf am Einlass, als auch ein Getränkeverkauf, organisiert und abgerechnet werden sollen, werden dafür mehrere Kassen benötigt. Wir fordern daher die Begrenzung auf eine Bargeldkasse aufzugeben und in der ThürStudFVO statt dessen allgemein von der Einrichtung von Bargeldkassen zu sprechen.

§ 12 Zahlungen, Umbuchungen – Absatz 7 Satz 4

Die Regelung, Quittungen im Quittungsblock und diesen in der Bargeldkasse zu belassen, widerspricht der Maßgabe, die Quittungen an die Belege über die Ausgaben anzuheften. Daher fordern wir, diesen Satz zu streichen.

§ 15 Rechnungslegung – Absatz 1

Aktuell ist ein Zeitraum von sechs Wochen vorgesehen, um dem StuRa den Jahresabschluss der Studierendenschaft vorzulegen.

Dieser Zeitraum ist zu kurz. Aufgrund der oben erwähnten Untergliederung der Studierendenschaft in Fachschaften kann der Jahresabschlussbericht erst eingereicht werden, wenn alle Fachschaften ihrerseits einen Jahresabschlussbericht vorgelegt haben und dieser jeweils durch den Haushaltsverantwortlichen nicht zu beanstanden ist. Obwohl der Haushaltsverantwortliche die für seine Aufgaben notwendigen zeitlichen Ressourcen bereit hält, ist er hierbei auf die Zuarbeit von rein ehrenamtlichen Studierenden angewiesen, die als Finanzier*innen in den Fachschaftsräten mitwirken und deren Zeitbudget sehr heterogen verteilt ist. Diese Finanzier*innen sind wiederum ebenfalls darauf angewiesen, dass die Organisator*innen von Fachschaftsveranstaltungen rechtzeitig ihre Belege einreichen. Kurzum handelt es sich hierbei um eine Kette von Abhängigkeiten, welche die fristgemäße Abgabe des Jahresabschlussberichtes schier unmöglich machen. Wir wünschen uns daher die Erhöhung der Frist von sechs Wochen auf drei Monate (bzw. zwölf Wochen). Somit steht grundsätzlich mehr Zeit zur Verfügung und es kann ebenfalls die vorlesungsfreie Zeit für die Berichterstellung genutzt werden.

Allgemeines – Reisekostenvergütung

Als letzten Punkt gibt es regelmäßig Verwirrung über die Regelung für die Reisekostenvergütung von Kommiliton*innen, welche im Namen der Studierendenschaft beispielsweise an bundesweiten Vernetzungstreffen teilnehmen. Hierfür würden wir uns einen Verweis auf das Thüringer Reisekostengesetz wünschen.

Wir fordern die Aufnahme der Verbindlichkeit der Verwendung des Thüringer Reisekostengesetzes in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift.

Abschließendes

Dieses Papier ist vor allem aus den Erfahrungen an der FSU Jena entstanden. Wir können daher nicht in Anspruch nehmen, dass die geschilderten Probleme einerseits abschließend für alle Studierendenschaften in Thüringen aufgezählt wurden. Andererseits können wir auch nicht versichern, bei wie vielen weiteren beziehungsweise dass weitere Studierendenschaften ebenfalls die hier geschilderten Probleme haben. Sicherlich entsteht beispielsweise das Problem mit dem Beschluss des Haushalts durch eine Zweidrittelmehrheit auch aus der Listenwahl an der FSU, welche in der Form nicht an allen Hochschulen in Thüringen stattfindet.

Nichtsdestotrotz denken wir, dass eine um die oben genannten Punkte veränderte Thüringer Studierendenschaftsfinanzverordnung Verbesserungspotential für die Arbeit aller engagierten Studierendenvertreter*innen im Land birgt und freuen uns auf den beginnenden Diskussionsprozess.“

Die Diskussion des Hauptantrags wird fortgesetzt.

Abstimmung des Hauptantrag-01: 16 / 3 / 2 → Damit ist der Antrag angenommen.

TOP 5 Benennung: Abstimmungskommission nach §20 GO (Vorstand) ***

Die Sitzungsleitung berichtet von dem Schiedsspruch der Schiedskommission vom 22.04.2015 in der Sache der Urabstimmung. Da der Schiedsspruch die Durchführung der Urabstimmung vorläufig aussetzt und der Vorstand ankündigt ein Beschwerdeverfahren einzureichen, welches darauf abzielt den Antrag auf Urabstimmung für ungültig erklären zu lassen, empfiehlt die Sitzungsleitung an dieser Stelle keine Abstimmungskommission zu benennen und den TOP regulär zu schließen.

Die Diskussion über das weitere Vorgehen ist eröffnet.

GO-Antrag von **Johannes Krause** auf eine Pause.

Keine Gegenrede! Damit ist der GO-Antrag **angenommen**.

Meinungsbild über die Länge der Pause:

20 Minuten: 10 Stimmen
30 Minuten: 5 Stimmen
Damit werden 20 Minuten Pause gemacht.

Die Sitzungsleitung unterbricht die Sitzung um 21:17 Uhr für 20 Minuten.
Die Sitzungsleitung setzt die Sitzung um 21:39 Uhr fort.

TOP 6 Bericht und Diskussion: Vorstandsbericht und Arbeitsatmosphäre (Vorstand) *

Sitzungsleitung wird abgegeben an Peter Held, MdStuRa

Marcus D.D. Müller und **Tom Speckmann** kommunizieren die Gesprächswünsche bzw. -themen.

- Vorstandsmitglieder haben sich bedrängt/bedroht gefühlt in Vergangenheit.
- Arbeitsatmosphäre in Büro und mit Mitarbeiter*innen hat sich schwierig entwickelt
- Insgesamt ist Haushaltslosigkeit besorgniserregend (u.a. Existenzängste von Mitarbeiter*innen)
- Vorstand und einige Angestellte drohen daran zu zerbrechen.
- StuRa-Arbeit macht wenig Spaß.
- Menschlicher Umgang, Vertrauen und Respekt müssen gewahrt bleiben mit tendenzieller Verschärfung des Problems.
- Zweck dieses TOP ist Kommunikation dieser Dinge ins Gremium.

Es beginnt die allgemeine Diskussion.

- Absolute Ausweglosigkeit in aktuellem StuRa wird als eine Erklärungsmöglichkeit angeführt.
- Appell dem Vorstand und anderen Menschen in Funktionen den Rücken zu stärken, wenn geäußerte Kritik als ungerechtfertigt empfunden wird.
- Gefühl der allgemeinen Resignation bei einigen Mitgliedern
- Stagnation bei Haushaltsbeschluss als wichtigster Faktor für angespannte Stimmung → danach wird es besser gehen (Bsp. für konstruktive Arbeit heutiger TOP 3)
- Zugehen auf einzelne Menschen, die sich nicht genügend berücksichtigt fühlen in Haushaltsdebatte als Lösungsansatz
- Um welchen Preis wird kein Haushalt beschlossen? Für welches tote Pferd wird gekämpft?
- Haushalt ist nicht einzige Ursache für Spannungen → systemisches Problem, dass bspw. HHV und Vorstand zu wenige Exekutivbefugnisse (bspw. Sanktionsmöglichkeiten) haben
- Mitglieder des StuRa sind gewählt und können sich Nichtbeschluss des Haushalts nicht leisten
- Vorstand sehr engagiert; kaum jemand besseres zu finden – evtl müssen Probleme außerhalb des StuRa gelöst werden
- wer keinen Haushalt will, soll ruhendes Mandat einlegen
- Haushaltsproblem für Vorstand besonders gravierend, da keine Möglichkeit des Entzugs der Debatte durch Abwesenheit auf Sitzung (im Gegensatz zu sonstigen Mitgliedern)
- Wie kann kein Haushalt besser sein als der vorliegende Haushalt?
- Frustration, dass unsere Möglichkeiten als Studierendenvertreter mit Füßen getreten werden
- dieser StuRa hat besonders verhärtete Fronten; das große Ganze ist aus dem Blick geraten
- Vorstand hat undankbare Aufgabe des Frustableiters für Versagen der StuRa-Arbeit
- es sind die falschen Menschen hier, da die maßgeblichen Konfliktverursacher nicht anwesend sind
- Es gab Vorfall des Verweises aus den StuRa-Räumlichkeiten, was nicht notwendig sein darf im StuRa
- Konstruktion des StuRa ist anfällig für einzelne Störer (sogenannte „Spoiler“)

GO-Antrag von **Hannes Damm** auf Ausschluss der Öffentlichkeit.

Gegenrede von **Johannes Krause**.

Abstimmung des GO-Antrags: 5 / 3 / 6 → Damit ist der GO-Antrag angenommen.

Die Sitzungsleitung schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus.
Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt um 23:06 Uhr.

- Wie soll es jetzt weitergehen?
- Fortführung auf nächster Sitzung und mit den betroffenen Personen sprechen
- nicht öffentlichen Teil kondensieren und evtl. als Anlage zur nächsten Sitzung verschicke
- Wunsch nach Klärung des Bedürfnisses nach Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn es um Schutz der Persönlichkeitsrechte geht

GO-Antrag von **Johannes Krause** auf Vertagung des Tagesordnungspunkts.

Keine Gegenrede! Damit ist der GO-Antrag **angenommen**.

TOP 7 Berichte

Malte Pannemann, Referent für Hochschulpolitik

- Bericht von Veranstaltung des Netzwerks Mittelbau
- zu Gast waren Präsident Rosenthal und Wissenschaftsminister Tiefensee
- ausführlicherer Bericht wird von Malte rumgeschickt

Peter Held, Haushaltsverantwortlicher

- hat Verwaltungserlass herausgegeben, welcher den Gebrauch der FSR-Logos regelt
- bei Privatparties dürfen die FSRe nicht als Veranstalter aufgeführt werden bzw. die Veranstalterschaft andeuten
- strukturelle Unterstützung von Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht ist (und war schon immer) auch an ein „okay“ des HHV gekoppelt, da dies nicht den Aufgaben der Studierendenschaft entspricht
- gilt ab 1. Mai 2015

Tobias Birk, Chefredakteur Campus-TV

- möchte Bericht über StuRa machen
- bittet um Dreherlaubnis während der Sitzung und um Interviewmöglichkeiten auf nächster Sitzung
- GO-Antrag auf Meinungsbild, ob Campus-TV in kommender StuRa-Sitzung mindestens zu Teilen filmen darf
 - 10 / 0 → positive Mehrheit

Marcus D.D. Müller und **Tom Speckmann**, Vorstand

- kommende Woche wahrscheinlich keine Sitzung, da zwei Vorstandsmitglieder nicht verfügbar sind
- Gespräche mit Präsident Rosenthal:
 - Formular des ASPA, welches Auflistung der Symptome bei Krankschreibung vorsieht, wurde durch Präsidenten als Folge direkter Gespräche zurückgenommen
 - Begehung mit Präsidenten geben Anlass zur Hoffnung auf Änderung/Erweiterung der StuRa-Räumlichkeiten, welcher über bald zu stellenden Antrag angestoßen wird
 - Thema Haushalt – Präsident will sich eingehender mit Möglichkeit des Nothaushalts beschäftigen (sowohl für ihn als auch Verwaltung #neuland) → wahrscheinlich wird bald Nothaushalt auf Basis des letzten Haushalts in Kraft treten, Aufhebung durch Beschluss eines eigenen Haushalts
- Schreiben zur Anwesenheitspflicht des Ministeriums ist eingegangen und stellt klar, dass allgemeine Anwesenheitspflicht dem Grundsatz des ThüHG zuwiderläuft → sollten nach wie vor in Lehrveranstaltungen ohne speziellen Bedarf der Anwesenheit Listen ausgelegt werden, dann schreibt dem Vorstand und verweist die Dozierenden an die Dekanate und Prüfungsämter; es wird für Verteilung an Fachschaftsräte geworben und darüber diskutiert, wie der StuRa damit umgeht (Öffentlichkeitsarbeit über Flyer und Campusmedien)

Kübra, FSR-Kom

- FSR-Kom spricht sich ebenfalls für Abschaffung der allgemeinen Anwesenheitspflicht aus
- FSR-Kom fordert Verlängerung der Anmeldefristen für Prüfungen über sechs Wochen hinaus (wurde ebenfalls in FakRat der PhiloFak bejaht) und den konsequenzlosen Rücktritt davon bis zum Tag vor der Prüfung
- FSR-Kom wurde in Satzung aufgenommen und muss sich daher neu konstituieren

GO-Antrag von **Hannes Damm** auf Sitzungszeitverlängerung um maximal eine Stunde (bis 1:45 Uhr).

Gegenrede von **Marcus D.D. Müller**.

Abstimmung des GO-Antrags: 5 / 3 / 5 → Damit ist der GO-Antrag angenommen.

TOP 8 Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

Es sind 11 von 32 Gremiumsmitgliedern anwesend. Damit ist das Gremium nicht beschlussfähig.

Die Sitzungsleitung beendet die StuRa-Sitzung um 0:05 Uhr. Gute Nacht :)

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden aufgrund mangelnder Beschlussfähigkeit vertagt:

TOP 9 Wahl: Mediator_in (Vorstand)**

TOP 10 3. Lesung und Beschluss: Auflösung (Marcus D.D. Müller)

TOP 11 1. Lesung: Haushalt (Haushaltsverantwortlicher)

TOP 12 Diskussion und Beschluss: Mittelfreigabe „ASYL-DIALOGE“ (Kulturreferat)

TOP 13 Diskussion und Beschluss: Mittelfreigabe „stadt.raum – mapping the city“ (Kulturreferat)

Die Studierendenschaft der FSU Jena ist gemäß § 72 Abs. 1 ThürHG eine Teilkörperschaft des öffentlichen Rechts.

TOP 14 2. Lesung und Beschluss: Ordnungsänderungen

TOP 15 2. Lesung und Beschluss: GO-Änderung: Personaldebatte (Christopher Johne)

TOP 16 Diskussion und Beschluss: Gehaltserhöhung 450-Euro-Jobber (Johannes Struzek)**

TOP 17 2. Lesung und Beschluss: Beitritt Bündnis „Fernverkehr für Jena“ (Johannes Struzek)

TOP 18 1. Lesung: GO-Änderung (Christopher Johne)

Protokollantin

Sitzungsleitung